



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 47 Absätze 2 und 3 LHO

Vom 9. Mai 2016, geändert am 9. Mai 2017

§ 47

Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung

- (1) ...
- (2) Soweit Ermächtigungen übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr übertragen werden. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, können bis zum zweiten auf die Aktivierung des Anlagevermögens nachfolgenden Haushaltsjahr übertragen werden. In besonders begründeten Fällen kann die für die Finanzen zuständige Behörde auch eine darüber hinausgehende Übertragung zulassen. Soweit auf Grund einer Ermächtigung, Kosten zu verursachen, bewegliche Sachen beschafft wurden, die im Jahresabschluss als Umlaufvermögen zu aktivieren sind, darf die Ermächtigung nur unter der Auflage übertragen werden, dass sie für den Verbrauch des Umlaufvermögens in Anspruch genommen wird. Ist die Ermächtigung nicht übertragbar, kann die für die Finanzen zuständige Behörde die Übertragbarkeit insoweit zulassen. Darüber hinaus darf die für die Finanzen zuständige Behörde in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, zulassen, soweit die Kosten für bereits bewilligte Maßnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr entstehen.
- (3) Soweit eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, überschritten wird, ist der Fehlbetrag mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen. Dies gilt entsprechend für die Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sowie für den Fall, dass Mindererlöse und Mindereinzahlungen nicht durch Minderkosten beziehungsweise Minderauszahlungen gedeckt werden können. Ein Fehlbetrag ist nicht vorzutragen, soweit die Bürgerschaft über- oder außerplanmäßige Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen bewilligt oder genehmigt hat und für Deckung im abgelaufenen Haushaltsjahr gesorgt ist.

VV zu § 47 Absätze 2 und 3 LHO

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 47 Absätze 2 und 3:

Inhalt

1.	Voraussetzungen für den Vortrag von Fehlbeträgen und die Übertragung nicht in Anspruch genomener Ermächtigungen	3
1.1	Jahresabschlussarbeiten	3
1.2	Globale Minderkosten und globale Minderauszahlungen	3
1.3	Ausgleich von Unterdeckungen durch Überschüsse	3
1.4	Übernahme von Mittelbindungen.....	3
1.5	Antrag	3
2.	Vortrag eines Fehlbetrags.....	4
2.1	Entstehung eines Fehlbetrags	4
2.1.1	Unzulässiger Fehlbetrag.....	4
2.1.2	Zulässiger Fehlbetrag	5
2.2	Vortrag und Ausgleich eines Fehlbetrags	5
3.	Übertragung nicht in Anspruch genomener Ermächtigungen.....	5
3.1.	Ausschluss der Übertragung.....	5
3.2	Ermessensentscheidung der Finanzbehörde	6
3.2.1	Grundsatz..	6
3.2.2	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	6
3.2.3	Ermessenserwägungen bei der Übertragung von Kostenermächtigungen..	6
3.2.4	Ermessenserwägungen bei der Übertragung von Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten.....	7
3.2.5	Ermessenserwägungen bei der Übertragung von Ermächtigungen, Auszahlungen für Darlehen zu leisten..	7
3.2.6	Inanspruchnahme von Ermächtigungen im Folgejahr...	7

1. Voraussetzungen für den Vortrag von Fehlbeträgen und die Übertragung nicht in Anspruch genommener Ermächtigungen

1.1 Jahresabschlussarbeiten

Die nach der VV Bilanzierung (siehe insbesondere Nrn. 3.3.2 bis 3.3.5) notwendigen Buchungen sind anzuordnen. Dabei ist insbesondere auf die vollständige Erfassung nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle zu achten (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen).

1.2 Globale Minderkosten und globale Minderauszahlungen

Es ist zu prüfen, ob die globalen Minderkosten und die globalen Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen vollständig auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche übertragen worden sind (siehe Nr. 2.1.2 VV zu § 37). Ggf. ist dies nachzuholen. Dies gilt auch, wenn alle in Betracht kommenden Ermächtigungen ausgeschöpft oder die Ermächtigungen sogar entgegen § 37 Absätze 1 und 2 in Anspruch genommen wurden. In diesem Fall sind bei einem sachlich zuständigen Kontenbereich oder bei mehreren entsprechenden Kontenbereichen Fehlbeträge nach § 47 Absatz 3 auszuweisen.

1.3 Ausgleich von Unterdeckungen durch Überschüsse

Basis der Übertragung nicht in Anspruch genommener Kostenermächtigungen ist der Kontenbereich einer jeden Produktgruppe (Ermächtigungsebene). Es ist zu gewährleisten, dass in jedem Kontenbereich nur der Überschuss übertragen wird, der verbleibt, nachdem Unterdeckungen und Überschüsse bei einzelnen Plankostenarten saldiert wurden.

Vor einer Übertragung nicht in Anspruch genommener Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen eines Aufgabenbereichs zu leisten, sind Unterdeckungen durch Überschüsse bei anderen Maßnahmen (Einzelmaßnahmen, Programme und sonstige Maßnahmen) vorab auszugleichen, soweit sie deckungsfähig sind (siehe § 48).

1.4 Übernahme von Mittelbindungen

Noch nicht haushaltswirksam gewordene Mittelbindungen des Vorjahres sind jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bei der jeweiligen Kontierung zu übernehmen (siehe Nr. 3.5 VV zu § 37). Davor ist zu prüfen, ob die eingetragene Mittelbindung dem Grunde und der Höhe nach noch aktuell ist.

Zum Jahreswechsel sind die Verpflichtungen, die voraussichtlich im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, als Mittelbindung zu erfassen. Bei Verpflichtungsermächtigungen, die bereits gebunden sind und die im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, ist diese Mittelbindung auf „erledigt“ zu setzen.

1.5 Antrag

VV zu § 47 Absätze 2 und 3 LHO

Der Vortrag von Fehlbeträgen und die Übertragung von Ermächtigungen sind bei der Finanzbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Zeitpunkt zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen und nach Kontenbereichen der Produktgruppen, Investitionsmaßnahmen bzw. Darlehen zu gliedern.

In einem Antrag, einen Fehlbetrag vorzutragen, ist entweder auf „Notbewilligung“ hinzuweisen und zu begründen, weshalb eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich war, zu schildern, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Vorgriffs vorlagen oder in Fällen unzulässiger Ermächtigungsüberschreitungen darzulegen, wie es zu dem Verstoß kommen konnte.

Ein Antrag, Kostenermächtigungen zu übertragen, ist differenziert nach den folgenden Sachverhalten zu gliedern:

a) freie Überträge:

Bei den freien Überträgen handelt es sich um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen, für die keine Mittelbindung (siehe Nr. 1.4) vorliegt. Die Begründung hat insbesondere auf das Maß der Aufgabenerfüllung anhand der Kennzahlen abzustellen.

b) gebundene Überträge:

Es handelt sich um Ermächtigungen, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen wurden, aber eine Mittelbindung (vgl. Nr. 1.4) besteht. Der Grund der Verzögerung ist im Antrag darzustellen.

Eine Begründung ist regelhaft nicht erforderlich, wenn das zu übertragende Volumen 500 000 Euro nicht übersteigt.

Die Finanzbehörde prüft, im Hinblick auf

- den Vortrag von Fehlbeträgen, ob alle in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, den Fehlbetrag zu vermeiden,
- die Übertragung von Ermächtigungen, ob die Voraussetzungen der Nrn. 3 ff. vorliegen.

2. Vortrag eines Fehlbetrags

2.1 Entstehung eines Fehlbetrags

2.1.1 Unzulässiger Fehlbetrag

Ein unzulässiger Fehlbetrag entsteht, wenn nach Abschluss der Vorarbeiten (siehe Nr. 1) bei Aufstellung der Haushaltsrechnung (vgl. §§ 76 ff.) festgestellt wird, dass entgegen den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 37 Absatz 1

- eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, nicht ausreicht, alle Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 zu decken, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind oder
- Mindererlöse nicht durch Minderkosten derselben Produktgruppe ausgeglichen werden können.

Bei nicht ausreichenden Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten oder nicht ausgeglichenen Mindereinzahlungen für Investitionen und Darlehen gilt dies entsprechend.

2.1.2 Zulässiger Fehlbetrag

Ein zulässiger Fehlbetrag entsteht, wenn

- mit Einwilligung des Senats nach § 39 Absätze 1 bis 4 über- oder außerplanmäßige Kosten verursacht oder über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen geleistet worden sind und die Bürgerschaft anschließend über eine entsprechende Anpassung des Haushaltsplans nicht mehr im abgelaufenen Haushaltsjahr beschließen konnte (siehe Nr. 1.7.4 VV zu §§ 39 und 109),
- die Bürgerschaft nach Artikel 69 erster Fall HV über- oder außerplanmäßige Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen bewilligt hat und eine Deckung im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht möglich war, oder
- mit Einwilligung der Finanzbehörde nach § 39 Absatz 6 ein Vorgriff getätigt wurde.

2.2 Vortrag und Ausgleich eines Fehlbetrags

Fehlbeträge sind für die jeweilige Ermächtigung auf das Folgejahr vorzutragen, soweit von dem Vortrag nicht nach § 47 Absatz 3 Satz 3 abzusehen ist.

Reicht die Ermächtigung des Folgejahres zur Deckung des Fehlbetrags voraussichtlich nicht aus, ist die Bürgerschaft im neuen Haushaltsjahr um Nachbewilligung nach § 35 Absatz 2 zu bitten.

3. Übertragung nicht in Anspruch genommener Ermächtigungen

3.1 Ausschluss der Übertragung

- 3.1.1 Übertragbare Ermächtigungen dürfen jeweils höchstens in Höhe des von der Bürgerschaft ggf. in Form der Nachbewilligung fortgeschriebenen Planansatzes zuzüglich aus dem Vorjahr übertragener nicht in Anspruch genommener Ermächtigungen übertragen werden. Ist eine übertragbare Ermächtigung bereits zweimal übertragen worden, ist die weitere Übertragung nur in besonders begründeten Fällen zulässig (siehe § 47 Absatz 2 Satz 3). Die weitere Ausnahme nach § 47 Absatz 2 Satz 2 für Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, bezieht sich ausschließlich auf Einzelmaßnahmen. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, die für Programme oder sonstige Maßnahmen erteilt wurden, können nur nach § 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3 übertragen werden.

Mit der Aktivierung des Anlagevermögens ist im Sinne von § 47 Absatz 2 Satz 2 der Zeitpunkt gemeint, in dem der Bau oder der angeschaffte Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen wird oder erstmalig nutzungsfähig ist (Aktivierungszeitpunkt). Eine vorherige Akti-

VV zu § 47 Absätze 2 und 3 LHO

vierung geleisteter Anzahlungen oder als Anlagen im Bau bleibt unberücksichtigt (vgl. Nrn. 3.2.1.2.4 bzw. 3.2.1.3.7 VV Bilanzierung).

Zusätzlich dürfen folgende Sollveränderungen bei der Übertragung berücksichtigt werden:

- Sollveränderungen aus der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten, wenn die Ermächtigungen der betroffenen Kontenbereiche jeweils übertragbar sind und die Deckungsfähigkeit zwischen ihnen auch im Folgejahr besteht;
- Sollveränderungen aus der Übertragung nach § 36 Absatz 5 BezVG und nach § 37 Absatz 3, soweit die Ermächtigungen der betroffenen Kontenbereiche jeweils übertragbar sind;
- Sollveränderungen nach § 50, soweit die Ermächtigungen der betroffenen Kontenbereiche jeweils übertragbar sind.

3.1.2 Eine Übertragung globaler Minderkosten und globaler Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen kommt nicht in Betracht.

3.2 Ermessensentscheidung der Finanzbehörde

3.2.1 Grundsatz

Die Übertragung steht im Ermessen der Finanzbehörde.

3.2.2 Allgemeine Ermessenserwägungen

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Finanzbehörde zu prüfen, ob ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1) zu beachten.

3.2.3 Ermessenserwägungen bei der Übertragung von Kostenermächtigungen

Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, darf in folgenden Fällen übertragen werden:

- a) Der Leistungszweck der Produktgruppe ist erfüllt und besteht dem Grunde nach fort. Bei künftigen Veranschlagungen ist zu prüfen, ob Ermächtigungen noch in der bisherigen Höhe benötigt werden.
- b) Der Leistungszweck der Produktgruppe ist zwar noch nicht erfüllt worden; das Ziel kann aber im folgenden Haushaltsjahr noch erreicht werden.
- c) Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, wurde nur deshalb nicht vollständig genutzt, weil im Jahresabschluss Umlaufvermögen aktiviert wurde. Die Ermächtigung ist unter der auflösenden Bedingung zu übertragen, dass die Ermächtigung für den Verbrauch von Umlaufvermögen in Anspruch genommen wird.

Bei Produktgruppen ohne Leistungen sind die Erwägungen nach den Buchstaben a), b) und c) nicht erforderlich.

3.2.4 Ermessenserwägungen bei der Übertragung von Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten

Eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, darf in folgenden Fällen übertragen werden:

- a) Die Durchführung der Investitionsmaßnahme hat sich verzögert, und sie soll noch durchgeführt werden.
- b) Der Investitionszweck ist erfüllt. Verzögerungen bei der Abrechnung der Maßnahme führen dazu, dass die Auszahlung erst im Folgejahr geleistet werden kann.
- c) Der Investitionszweck ist erfüllt und besteht – bei Programmen und sonstigen Maßnahmen – dem Grunde nach fort. Die Maßnahmen sind abgerechnet. Es haben sich aufgrund sparsamen Wirtschaftens Minderauszahlungen ergeben. Bei künftigen Veranschlagungen ist zu prüfen, ob Ermächtigungen noch in der bisherigen Höhe benötigt werden.

3.2.5 Ermessenserwägungen bei der Übertragung von Ermächtigungen, Auszahlungen für Darlehen zu leisten

Für die Übertragung einer Ermächtigung, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, ist erforderlich, dass der mit der Gewährung von Darlehen verfolgte Zweck noch erreicht werden kann.

3.2.6 Inanspruchnahme von Ermächtigungen im Folgejahr

Im Vorjahr nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, dürfen vorläufig in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht aus anderen Gründen (§ 18 Absatz 5, §§ 24 und 43, interne Sperren des Haushaltsausschusses) gesperrt sind. Der Bedarf eines Antrags nach Nr. 1.5 bleibt unberührt. Überträgt die Finanzbehörde im Vorjahr nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, berührt dies aus anderen Gründen (siehe Satz 1) gesperrte Ermächtigungen nicht.